

Förderfonds „SpielRäume schaffen“



Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Frauen, Integration
und Sport



Freie
Hansestadt
Bremen

Förderbedingungen

1. Ziele des Förderfonds

In Artikel 31 der UN-Kinderrechtskonvention erkennen die Vertragsstaaten das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben an.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz bezieht in die Verwirklichung des Rechtes auf Entwicklung und Erziehung die positiven Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt mit ein.

Die Realität sieht jedoch nicht positiv aus. Der Verkehr nimmt weiter zu, schädigt und verdrängt die Kinder aus dem öffentlichen Raum der Stadt. Freiflächen werden städtebaulich beplant und bebaut. Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten werden auf Spielplätze verdrängt. Infolge einer voranschreitenden Verinselung wirken diese wie Spielghettos.

Kinder sind für die Entwicklung einer gesunden Persönlichkeit und für ihre körperliche Entwicklung auf Spiel und Bewegung draußen angewiesen. Sie wollen in allen Lebensbereichen und möglichst ohne Aufsicht spielen.

Nach Auffassung der Partner der Gemeinschaftsaktion „SpielRäume schaffen“, dem Deutschen Kinderhilfswerk e. V. und der Bremer Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, sind Engagement und Eigeninitiative von Bürgerinnen und Bürgern notwendig und sinnvoll. Der Förderfonds „SpielRäume schaffen“ will diese Bemühungen unterstützen.

2. Was wird gefördert?

Es sollen öffentlich zugängliche Spiel-, Bewegungs- und Kommunikationsmöglichkeiten (Treffs) für Kinder und Jugendliche in der Stadtgemeinde Bremen geschaffen oder verbessert werden, die möglichst im unmittelbaren Wohnumfeld liegen. Die Förderung erfolgt im Rahmen der vom Deutschen Kinderhilfswerk und der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport bereitgestellten Mittel sowie der aufgebrachten Sponsoren- und Spendengelder.

Vorstellbar sind zusätzliche Spielräume soweit sie der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen oder künftig gestellt werden,

- auf Plätzen, Höfen und freien Flächen
- in Baulücken,
- in verkehrsberuhigten Straßen,
- auf Schulhöfen,
- auf Kita-Außenflächen
- in Vorgärten,

- im Abstandsgrün zwischen Wohnblöcken,
- auf Sportplätzen,
- in Kleingartenanlagen,
- in öffentlichen Gebäuden oder Miethäusern,
- als einzelne Spielaktionen im öffentlichen Interesse,
- auf Straßenflächen als „Temporäre Spielstraßen“,
- kinderfreundliche Verbindungswege zwischen verschiedenen Spielorten.

An der Planung, Ausführung und Unterhaltung der Spielräume sind Kinder und Jugendliche zu beteiligen.

Gefördert werden nicht nur Anschaffung und Aufbau fest installierter größerer Spielgeräte sondern auch mobile Spielgeräte für Spielaktionen und temporäre Spielstraßen, wenn diese vor Ort sicher aufbewahrt und den Spielenden regelmäßig zur Verfügung gestellt werden. Es werden nur kostenfreie und öffentlich zugängliche Angebote gefördert.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Die Zuwendungen werden als Projektförderungen gezahlt und betragen maximal € 5000.-. Für jedes Projekt ist eine angemessene Eigenbeteiligung in Form von finanziellen Mitteln oder Eigenleistungen nachzuweisen. Eine Beteiligung Dritter ist erwünscht.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Projekte auf Spielplätzen, für die es gesetzliche Regelungen gibt (hausnahe Spielplätze nach dem ersten Ortsgesetz, öffentliche Spielplätze). Laufende Kosten der Projekte dürfen nicht mit Mitteln des Fonds finanziert werden, Planungs- und Honorarkosten zu maximal 50 %.

Die Förderung kann jährlich, maximal drei Jahre in Folge beantragt werden. Alle Antragsteller verpflichten sich, den Spielraum nach dem zuletzt gestellten Antrag fünf Jahre offen zu halten. Eine erneute Antragstellung ist nach Ablauf dieser fünf Jahre möglich.

Auch für einmalige Aktionen können Sachmittel (z.B. Straßensperrmaterial) mit bis zu € 500,- gefördert werden, solange es sich um ein der Öffentlichkeit zur Verfügung stehendes Projekt handelt, das ein zusätzliches Spielangebot schafft.

3. Wer kann einen Antrag stellen?

Anträge stellen können:

- Elterngruppen,
- Einzelpersonen
- Familien,
- Straßen- und Hausgemeinschaften,
- Initiativen,
- Selbsthilfegruppen.

Anträge sind schriftlich unter Verwendung des Formblattes zu stellen.

Darüber hinaus müssen folgende Angaben gemacht werden:

- Adress- und Bankdaten nach Formblatt,
- zum Projekt (Art, Ort, Konzept, Zeitplan, ggf. Fotos, Handskizzen, Pläne beifügen),
- zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Planung, Realisierung und Unterhaltung,
- Satzung und aktuellen Nachweis der Gemeinnützigkeit bei Vereinen,
- Kopie des Personalausweises bei Einzelpersonen.

Antragsteller/-innen sind zugleich auch die Zuwendungsempfänger/-innen. Bei Anträgen von Kindern und Jugendlichen ist eine Betreuung durch Erwachsene erforderlich, die auch die Zuwendung empfangen.

Die Anträge nimmt der **Verein SpielLandschaftStadt e.V.** entgegen und berät den Antragsteller/ die Antragstellerin.

Bei der Annahme wird jeder Antrag auf Vollständigkeit überprüft. Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet. Sind seit der Antragstellung mehr als sechs Monate vergangen, muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Über einen Antrag soll in ca. zwei Monaten entschieden werden. Das Ergebnis teilt das **Deutsche Kinderhilfswerk e.V.** schriftlich mit. Innerhalb einer Frist von vier Wochen muss der Antragsteller/ die Antragstellerin die Förderzusage annehmen.

Zuschüsse bis zu einer Höhe von € 5.000 werden nach Projektabschluss, der durch einen Verwendungsnachweis vollzogen wird, ausgezahlt. Auf formlosen, schriftlich begründeten Antrag kann eine Vorschusszahlung in Höhe von max. 50% gewährt werden. Ist geplant, ein Vorhaben über mehrere Jahre durchzuführen, kann für maximal drei Entwicklungs- und Ausbauphasen jährlich eine Förderung beantragt werden.

4. Wie ist das Geld verwendet worden?

Der Antragsteller/ die Antragstellerin muss die Verwendung der erhaltenen Mittel innerhalb eines Jahres nachweisen. Jeder Verwendungsnachweis ist in zweifacher Ausfertigung auf demselben Weg wie der Antrag zu verschicken.

Der Verwendungsnachweis setzt sich zusammen aus:

- einem sachlichen Bericht (max. zwei Seiten),
- einer Aufstellung der verwendeten Gelder (mit Rechnungskopien und Zahlungsbelegen),
- Bildmaterial (digitale Fotos, evtl. Zeitungsartikel etc.).

Das Deutsche Kinderhilfswerk und die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport sind berechtigt, diese Materialien in eine Dokumentation aufzunehmen und zu veröffentlichen.

5. Öffentlichkeitsarbeit

Zu den Förderbedingungen gehört es, das geförderte Projekt nach Fertigstellung möglichst einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen (öffentliche Einweihung, Pressemitteilung, Dokumentation/ Bericht u.a.). Denn es ist ein Anliegen der Gemeinschaftsaktion, nicht nur wohnortnahe Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche zu erweitern und zu verbessern, sondern auch eine breite Öffentlichkeit davon zu überzeugen, dass es eine wichtige und notwendige Aufgabe ist, sich für ein kinder- und familienfreundliches Bremen einzusetzen.

Zur Einweihung eines neuen Spielraums sollte deshalb - neben den Vertretern und Vertreterinnen der Gemeinschaftsaktion „SpielRäume schaffen“ und allen, die die Initiative unterstützt haben, sowie Mitbürgern/-innen aus dem Wohnbezirk - auch die Presse eingeladen werden.

Das Projekt sollte zudem mit Bildmaterial und erläuternden Texten dokumentiert werden, so dass es anderen Initiativen zur Anregung dienen kann.

Bei allen Veröffentlichungen und Verlautbarungen ist auf die Förderung durch die Gemeinschaftsaktion "SpielRäume schaffen" hinzuweisen. Auf Publikationen soll der Hinweis: "Gefördert durch die Gemeinschaftsaktion „SpielRäume schaffen“ - ein Projekt des Deutschen Kinderhilfswerks und der Bremer Jugendsenatorin" gut sichtbar platziert sowie mit dem Logo "SpielRäume schaffen" versehen werden. Am neuen Spielort soll auf die Förderung durch die Gemeinschaftsaktion (mittels Plakette) hingewiesen werden. Eine Plakette ist bei SpielLandschaftStadt e.V. erhältlich, der auch bei der Öffentlichkeitsarbeit berät und unterstützt.

6. Inkrafttreten

Die Förderbedingungen gelten in dieser Fassung vom 20. März 2017 in der Stadt Bremen und lösen die Fassung vom 10. Juli 2015 ab.

-
- SpielLandschaftStadt e.V., Haferwende 37, 28357 Bremen, Tel.(0421) 242 895 55 / 56, Fax (0421) 242 89552, E-Mail: spielraeumeschaffen@spiellandschaft-bremen.de
 - Deutsches Kinderhilfswerk e.V., Frau Claudia Neumann, Leipziger Straße 116-118, Tel. (030) 3086930, Fax (030) 308693-93, E-Mail: foerderfonds@dkhw.de
 - Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, Frau Ulrike Kulenkampff, Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen, Tel. (0421) 361-10997, Fax (0421) 496-10997, E-Mail: ulrike.kulenkampff@soziales.bremen.de
-